

Antrag

der Abg. Dr. Reinhard Löffler u. a. CDU

Tariftreueregelungen im Beschaffungsrecht

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche Bundesländer sogenannte Tariftreueregelungen im öffentlichen Vergaberecht eingeführt haben;
2. welcher Anpassungszwang sich nach der „Rüffert-Entscheidung“ des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 3. April 2008 (Rs. C-346/06) für die Tariftreueregelungen in den Bundesländern ergeben hat und zu welchen Maßnahmen die Länder rechtlich verpflichtet wurden;
3. ob sie es für erforderlich ansieht, über die Rechtsbindung der „Rüffert-Entscheidung“ hinaus, auch außerhalb des Anwendungsbereichs der Entsenderichtlinie, eine vergaberegelnde Bestimmung zu Tariftreue und Mindestlöhnen in Baden-Württemberg festzuschreiben;
4. ob sie die Kritik für berechtigt und nachvollziehbar hält, dass Tariftreueregelungen zu höheren Beschaffungskosten führen und bürokratische (finanziell/personell) Mehrbelastungen für die Vergabestellen bedeuten;
5. welchen Prüfungsmaßstab und welche Kontrolldichte zu Mindestlohn und Tariftreue Unternehmen anlegen müssen, die bei der öffentliche Beschaffung Zulieferer, Nach- und Subunternehmer im In- und Ausland einbinden;
6. ob sie in den Kontrollen durch die Behörden der Zollverwaltung im Rahmen des Entsendegesetzes ein Regelungs- oder ein Vollzugsdefizit sieht und ob sie es für zweckmäßig erachtet, durch zusätzliche Überprüfungsmechanismen redundante Kontrollstrukturen zu schaffen;
7. ob sie damit rechnet, dass die Kommunen die entstehenden Kosten für die zusätzliche Überprüfung neuer vergaberechtlicher Anforderungen zu Mindestlohn und Tariftreue aufgrund des Konnexitätsgrundsatzes vom Land einfordern könnten;
8. welche vergaberechtlichen Vorgaben zu Tariftreue und Mindestlöhnen sie im Verkehrssektor für erforderlich hält, der einem eigenen europarechtlichen Regime unterliegt und nicht von der Geltungskraft des „Rüffert-Urteils“ erfasst ist;
9. nach welchen Kriterien die Rechtsprechung Lohn- und Sozialdumping als wettbewerbswidrig erachtet;
10. wie sie die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur negativen Koalitionsfreiheit vor dem Hintergrund staatlich verordneter Löhne beurteilt.

27.09.2011

Dr. Löffler, Herrmann, Mack, Kößler, Wolf, Paal, Jägel CDU

Begründung

Die öffentliche Hand besitzt eine außergewöhnliche Nachfragemacht auf dem Beschaffungsmarkt. Die vergaberrechtlichen Bestimmungen haben eine wettbewerbsschützende Zielrichtung, die eine Störung des Marktgleichgewichts verhindern soll. Zudem müssen Gelder aus öffentlichen Haushalten sparsam und wirtschaftlich verwendet werden. Regelungen zur Tariftreue und zum Mindestlohn – soweit sie außerhalb des Arbeitnehmerentendengesetzes stehen – haben die Tendenz, diese wettbewerbsschützende Zielrichtung und die sparsame Mittelverwendung zu gefährden. Unternehmen, die sich auf ihre negative Koalitionsfreiheit berufen und solche, die etwa aufgrund wirtschaftlicher Probleme in einem Haustarifvertrag, einen zeitlich begrenzten Lohnverzicht als Sanierungsbeitrag vereinbaren, wären faktisch von der öffentlichen Vergabe ausgeschlossen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat in seiner Gesetzesbegründung zum Tariftreuegesetz (LT-Drs. 13/2965) eingeräumt, dass das Gesetz zu einer Verteuerung öffentlicher Bauaufträge führen wird und die Mehrkosten auf 5 % taxiert. Die Erfahrungen in anderen Bundesländern zeigen außerdem, dass Ausschreibungen zurückgezogen werden mussten, nachdem sich herausgestellt hatte, dass der Auftragnehmer die Tariftreue nicht einhält. Die erforderliche Neuausschreibung belasten Haushalt und die ausschreibende Stelle zusätzlich.